

Fristen für die ordentliche Kündigung für **unbefristet** geschlossene Arbeitsverträge:

Vertragsart	Rechtsgrundlage der Kündigung	Bisherige Vertragslaufzeit		Kündigungsfrist
Unbefristeter Arbeitsvertrag („auf unbestimmte Zeit“)	§ 34 TV-L	Beschäftigungszeit beträgt	max. 6 Monate	2 Wochen zum Monatsschluss
			mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	1 Monat zum Monatsschluss
			mehr als 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre	6 Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres
			mind. 5 Jahre bis weniger als 8 Jahre	3 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres
			mind. 8 Jahre bis weniger als 10 Jahre	4 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres
			mind. 10 Jahre bis weniger als 12 Jahre	5 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres
			mind. 12 Jahre oder mehr *	6 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres

* ist der Arbeitnehmer mind. 40 Jahre alt **und** die Beschäftigungszeit beträgt mind. 15 Jahre, dann ist dieser ordentlich unkündbar